

Satzung für den Brühler Schießclub 70 e.V.

§ 1

Daten des Vereins

Der Verein wurde am 7. Oktober 1970 gegründet und hat seinen Sitz in Brühl. Er führt den Namen „Brühler Schießclub 70 e.V.“ und ist beim Amtsgericht Köln unter der Nr. VR 700202 (ehemals Amtsgericht Brühl unter VR 0202) eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Die Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.
4. Der Brühler Schießclub 70 e.V. ist Mitglied im Rheinischen Schützenbund e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes. Der Verein ist über seinen Fachverband „Rheinischer Schützenbund“ und über die Mitgliedschaft im Stadtverband Brühl Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Geschäftsjahr

Das Kalenderjahr gilt als Geschäftsjahr.

§ 7

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der unbescholten ist und der die Ziele des Vereins durch persönlichen Einsatz, insbesondere Arbeitsleistung, zu unterstützen bereit ist.
2. Der Aufnahmeantrag soll schriftlich erfolgen, bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Der Bewerber erklärt sich durch seinen Antrag damit einverstanden, dass der Vorstand über ihn Erkundigungen einzieht. Hierbei bleibt es dem Vorstand überlassen, die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses zu verlangen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Dreiviertelmehrheit des Vorstandes. Erhebt innerhalb von 6 Monaten kein Mitglied Einspruch gegen die Aufnahme, so gilt sie als endgültig. Sollte ein ablehnender Bescheid erfolgen, so ist hiergegen innerhalb von 14 Tagen die Beschwerde zulässig. Der Vorstand ist verpflichtet, in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Beschwerde als Tagesordnungspunkt zu behandeln. Über den Antrag entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Wird dem Antrag entsprochen, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage des Vorstandsbeschlusses.
5. Der Bewerber erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an.
6. Personen, die sich um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
7. Inaktives Mitglied kann jeder werden, der unbescholten ist und der die Ziele des Vereins durch persönlichen Einsatz zu unterstützen bereit ist, aber nicht aktiv am Sportbetrieb teilnimmt.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Trainingsstunden des Vereins teilzunehmen. Evtl. erforderliche Ausnahmen davon müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die Aufrechterhaltung der erlassenen Anordnungen, den Schießbetrieb betreffend, sowie Sportordnung, Schießstandordnung, gesetzliche Bestimmungen usw. zu beachten. Mitglieder, die gegen diese Pflichten verstoßen und trotz Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein gemäß § 9 Pkt. 3 ausgeschlossen werden.
3. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
4. Jedes Mitglied über 18 Jahre besitzt Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
5. Jedes Inaktive Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die festgesetzten Beiträge zu leisten. Inaktive Mitglieder haben das Recht an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, besitzen aber kein aktives und passives Wahlrecht.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung eines Mitgliedes, oder durch Ausschluss.
2. Die Austrittserklärung muss 3 Monate vor Jahresende schriftlich dem Vorstand vorliegen; die Beitragspflicht besteht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, die einen wiederholten oder schweren Verstoß gegen die Satzung oder eine Schädigung des Vereins darstellen (siehe auch § 10, Pkt. 3). Über den Ausschluss entscheidet die Dreiviertelmehrheit des Vorstandes. Der Betroffene ist jedoch vor jeder Entscheidung zu hören, um ihm so Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Sollte derselbe innerhalb von 14 Tagen keine Stellung nehmen, so entscheidet der Vorstand ohne Anhörung. Die getroffene Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Mit dem Beschluss ist

der Betroffene ausgeschlossen. Dem Betroffenen steht gegen diesen Beschluss die Beschwerde zu, die er innerhalb von 14 Tagen - gerechnet ab Zugang des Beschlusses - dem Vorstand schriftlich einreichen kann. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand ist verpflichtet, in der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung die Beschwerde als Tagesordnungspunkt zu behandeln. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung der Beschwerde.

4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Anordnungen des Sportwartes oder der Schießstandaufsicht am Schießort nicht Folge leistet. § 9 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
5. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keine Anrechte mehr am Verein; der Mitgliederausweis ist abzugeben.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen; jedoch die vor dem Ausscheiden entstandenen Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft - z.B. rückständige Gebühren bzw. Beiträge - müssen unverzüglich ausgeglichen werden.

§ 10

Beiträge und Gebühren

1. Beiträge und Gebühren - Startgebühren für Meisterschaften - sind für jedes Geschäftsjahr so festzusetzen, dass die laufenden allgemeinen Kosten des Vereins im Geschäftsjahr gedeckt werden.
2. Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird auf Vorschlag des Vorstandes in einer Gebühren-/Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge und Gebühren sind Bringschulden. Die Beiträge werden im 1.Quartal des laufenden Geschäftsjahres fällig. Bei Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten erfolgt eine schriftliche Zahlungsaufforderung. Erfolgt die Zahlung innerhalb eines Monats nicht, kann das Mitglied ausgeschlossen werden. (§ 9, Pkt. 3). Die Gebühren - siehe § 10 Pkt.1 - sind bei Fälligkeit sofort zu zahlen.
4. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf begründeten schriftlichen Antrag eines Mitgliedes einzelne oder alle Verpflichtungen stunden oder erlassen und zwar solange, bis das Mitglied in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen.

5. Sämtliche Einnahmen sind zur Erfüllung des Vereinszwecks - § 2, 3, 4 u. 5 - zu verwenden.

§ 11

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Die Organe des Vereins sind - soweit im Einzelfall nicht anders festgelegt - wie folgt beschlussfähig:
 - a) Der Vorstand bei Anwesenheit von Dreiviertel seiner satzungsgemäßen Mitgliederzahl.
 - b) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
3. Soweit nicht im Einzelfall anders festgelegt, beschließen die Organe mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Entsteht bei einer Wahl Stimmgleichheit, ist diese zu wiederholen.
Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel nicht geheim. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss jedoch geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Sportleiter
 - d) Kassenwart
 - e) OrganisationsleiterDer 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Gegenüber Dritten wird der Verein durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

3. Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet sie. Sollte der 1.Vorsitzende verhindert sein, so wird er vom 2.Vorsitzenden vertreten, der die Aufgaben des 1.Vorsitzenden übernimmt.
4. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
5. Der Sportleiter hat die Aufgabe, für eine ordnungsgemäße Durchführung des Schießbetriebes in allen Belangen Sorge zu tragen. Den Anordnungen des Sportleiters und der Schießstandaufsicht am Schießort, den Ablauf des Schießbetriebes betreffend, ist unmittelbar Folge zu leisten.
6. Sofern es der geschäftsführende Vorstand einstimmig beschließt, ist der Vorstand berechtigt, Ausgaben bis zur Höhe von 3.000,--€ ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung zu tätigen. Höhere Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt werden.
7. Der Kassenwart hat für eine ordnungsmäßige Buchführung Sorge zu tragen. Einmal jährlich, zum Abschluss des Geschäftsjahres, ist die Kassenprüfung durch zwei gewählte Rechnungsprüfer auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Die Rechnungsprüfer werden jährlich von der Hauptversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
8. Der Organisationsleiter ist in Zusammenarbeit mit dem Sportleiter für alle organisatorischen und schriftlichen Tätigkeiten für Rundenwettkämpfe und Meisterschaften zuständig.

§ 13

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung erteilt dem Vorstand Entlastung und wählt ihn. Wahlverfahren siehe § 11 Abs. 3.
2. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:
 - a) zu Beginn eines neuen Geschäftsjahres, in der Regel innerhalb des 1. Quartals,
 - b) auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit,
 - c) auf Antrag von 10% der Mitglieder.Zu b) und c) innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Antrages.
3. Die Mitgliederversammlung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin einberufen werden.

4. Zur Abstimmung gestellte Anträge und Beschlüsse nebst Abstimmungsergebnis sind festzuhalten.

§ 14

Satzungsänderung

Satzungsänderung kann nur eine Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vornehmen, wenn die beabsichtigte Satzungsänderung als Tagesordnungspunkt schriftlich in der Einladung zur Versammlung mitgeteilt war.

§ 15

Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Brühl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, und zwar insbesondere zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
2. Die Auflösung oder Aufhebung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erklärt werden. Die Beschlussfähigkeit ist in § 11 geregelt. Zum Auflösungsbeschluss bedarf es einer Dreiviertelmehrheit.

§ 16

Datenschutz und Bildveröffentlichung

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Über die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der Daten und die diesbezüglichen Rechte der Mitglieder unterrichtet eine Datenschutzrichtlinie des Vereins, die von der Mitgliederversammlung mehrheitlich beschlossen wird und die jedem Mitglied zur Verfügung gestellt wird.
2. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen, z.B. auf der Homepage, in der Tagespresse, dem Verbandsmagazin, oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie auch ohne Zustimmung zulässig.

Diese Satzung wurde auf der Jahreshauptversammlung am 19. Februar 1981 einstimmig angenommen. Änderung am 20. Januar 2000.

Ergänzung: § 7 Absatz 7 und § 8 Absatz 5 sowie Änderung § 9 Absatz 2 zur Jahreshauptversammlung am 5. Februar 2004.

Änderungen: § 11 Absatz 2 und § 12 Absatz 6 zur Jahreshauptversammlung am 28. April 2012; § 12 Absatz 6 und 7 zur Jahreshauptversammlung am 28. April 2012; § 15 Absatz 2 zur Jahreshauptversammlung am 28. April 2012.

Ergänzung: § 1 Absatz 1 zur Jahreshauptversammlung am 28. April 2012.

Änderungen: § 9.3; § 10.3; § 12.3 und 4; § 13.2; § 15 Absatz 1 und

Ergänzung: § 16 zur Jahreshauptversammlung am 12. Juli 2018.

Brühl, den 12. Juli 2018

Brühler Schießclub 70 e.V.